

Vorgehensweise bei der Gewährung von Zuschüssen im Sachgebiet Migration und Teilhabe (Stand 26. Juli 2016)

1. Zweck der Zuschüsse

Die Stadt Lehrte gewährt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse für Aktivitäten, die zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Lehrte beitragen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Zuschüsse

Zuschüsse können für Maßnahmen gewährt werden, die im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Lehrte stehen.

3. Zuschussempfängerinnen und -empfänger

Zuschussempfängerinnen und -empfänger können alle Akteurinnen und Akteure sein, die mit ihren Aktivitäten zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Lehrte beitragen.

4. Handlungsempfehlungen

Damit die Zuschüsse zielgerichtet verwendet werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Schwerpunkt liegt auf Aktivitäten und Angeboten, die zur nachhaltigen Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte beitragen. Nicht förderfähig sind Aktivitäten und Angebote, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Gütern zur materiellen Grundversorgung bzw. die Hilfe in Notlagen ist.
- Geplante Aktivitäten und Angebote sollten mit bereits vorhandenen Strukturen abgestimmt und ggf. in diese eingebettet sein. Doppelstrukturen sollen vermieden werden.
- Die Nutzung vorhandener Ressourcen wird vorausgesetzt (beispielsweise vorhandene Räumlichkeiten, Regelfördermöglichkeiten, Spendengelder oder Vergünstigungen).
- Es werden bevorzugt Aktivitäten und Angebote unterstützt, die eine langfristige Wirkung erwarten lassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

Über Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse entscheidet die Verwaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Zuschüsse können nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags bzw. eines schriftlichen Angebots gewährt werden.

6.2. Anträge können jederzeit gestellt werden. Sie müssen folgende Informationen beinhalten:

- Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Beschreibung des Einsatzfeldes und Angaben zum Ort des Engagements
- Art, Höhe und Regelmäßigkeit der anfallenden Kosten
- Hinweise zur Nutzung vorhandener Ressourcen und Strukturen

6.3. Anträge müssen bei folgender Adresse eingereicht werden:

Stadt Lehrte
Gleichstellung und Teilhabe
Rathausplatz 2
31275 Lehrte

6.4. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Sollte die Entscheidung über einen Antrag mehr als vier Wochen beanspruchen, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von vier Wochen schriftliche Informationen über das weitere Entscheidungsverfahren.

6.5. Ein positiver Bescheid enthält Informationen über den Nachweis der Mittelverwendung. Bei Zuschüssen, die über einen längeren Zeitraum hinweg ausgezahlt werden, können zusätzlich zum Verwendungsnachweis auch Zwischenverwendungsnachweise angefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vorgehensweise tritt am 16. August 2016 in Kraft.